

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

LVG 5/15

des Herrn [...],

– Beschwerdeführer –

wegen

*Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
hier: Anhörungsrüge und Gegenvorstellung*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Gemmer, Franzkowiak, Dr. Stockmann, Buchloh und Prof. Dr. Germann am 25.01.2015 beschlossen:

Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung werden verworfen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung sind unzulässig.

1

Der Beschluss des Landesverfassungsgerichts vom 21.12.2015 ist einer Änderung auf die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers nicht zugänglich. Das Landesverfassungsgerichtsgesetz sieht Rechtsbehelfe, die auf eine

2

Selbstkontrolle eigener Entscheidungen durch das Landesverfassungsgericht zielen, nicht vor.

1. Die Anhörungsrüge entsprechend § 152a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist kein statthafter Rechtsbehelf gegen eine das Verfassungsbeschwerdeverfahren abschließende Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (so auch VerfGH Berlin, Beschl. v. 19.06.2013 –149/12 –, juris RdNr. 1 zu einer vergleichbaren Rechtslage). Die VwGO ist zwar gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494) – Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) – auf das landesverfassungsgerichtliche Verfahren entsprechend anwendbar. Dies gilt jedoch nicht für § 152a VwGO. Die Anhörungsrüge nach § 152a Abs.1 VwGO ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf gegen gerichtliche Entscheidungen der Fachgerichte und dient deren Selbstkontrolle im Wege einer Abhilfemöglichkeit, um die Verfassungsgerichtsbarkeit vor Verfahren zu entlasten, wenn ein Fachgericht in entscheidungserheblicher Weise einen Gehörsverstoß begangen hat (vgl. Guckelsberger, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 152a VwGO, RdNr. 4).

3

2. Die Gegenvorstellung ist ebenfalls kein statthafter Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts, die grundsätzlich unwiderruflich sind. Sie können nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen werden und binden grundsätzlich zugleich innerhalb desselben Verfahrens auch das Verfassungsgericht (so auch VerfG Brandenburg, Beschl. v. 28.05.2009 – VfGBbg 66/07 – m. w. N., juris, RdNr. 1).

4

II.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

5

III.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 21 Abs. 1 LVerfGG durch einstimmigen Beschluss.

6

Schubert

Dr. Eckert

Gemmer

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Buchloh

Prof. Dr. Germann